

Jennifer Wetendorf

Dr. Ann-Kathrin Arp

ZFA-Finanztipps: Clever vorsorgen und Steuern sparen

Teil 1

Viele Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) wissen oft nicht, welche Chancen und Rechte ihnen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge und steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten tatsächlich zustehen. Im Interview geben Jennifer Wetendorf, Instituts- und Akademieleiterin der Dentability Gruppe, und Steuerberaterin Dr. Ann-Kathrin Arp wertvolle Einblicke und praktische Tipps – von der Entgeltumwandlung über Fortbildungskosten bis hin zu Vergütungsfragen und Steuerklassenwahl.

Nancy Djelassi

Die betriebliche Altersvorsorge ist für viele ZFA noch ein blinder Fleck. Wie funktioniert die Entgeltumwandlung, welche Beträge sind steuer- und sozialversicherungsfrei, und lohnt sich das auch bei einem Teilzeitgehalt?

Jenni: Das Wichtigste ist zunächst, das Thema anzusprechen. Viele ZFA wissen gar nicht, dass eine betriebliche Altersvorsorge jederzeit möglich ist. Auch für Teilzeitkräfte kann sich eine betriebliche Altersvorsorge rentieren. Entgeltumwandlung bedeutet vereinfacht, dass ein Teil des Bruttolohns nicht ausgezahlt, sondern direkt für die spätere Altersvorsor-

gung verwendet wird. Mein Rat wäre trotzdem: Nicht einfach irgendeinen Vertrag unterschreiben, sondern zunächst erklären lassen, wie hoch der tatsächliche Eigenaufwand ist, was der Arbeitgeber dazuzahlt und welche Leistung später zu erwarten ist. Und ganz wichtig: Die betriebliche Altersvorsorge sollte ein Baustein sein, aber nicht die einzige Form der Altersvorsorge.

Anne: Arbeitnehmende haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, Teile ihres künftigen Gehalts für eine betriebliche Altersversorgung umzuwandeln. Der Arbeitgeber muss bei

Vorteil für BVZP-Mitglieder:

Dentability ist neuer Kooperationspartner des BVZP. Daher können sich alle BVZP-Mitglieder bei Steuerfragen kostenfrei an Dr. Ann-Kathrin Arp von Dentability wenden. Bei Fragen oder wer den Kontakt vermittelt bekommen möchte, bitte per E-Mail an info@bvzp.de.

einer entsprechenden Entgeltumwandlung zusätzlich 15 Prozent des umgewandelten Betrags als Zuschuss weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Manche Arbeitgeber zahlen freiwillig mehr. Gerade bei einem kleinen Teilzeitgehalt ist oft ein überschaubarer Beitrag mit einem guten Arbeitgeberzuschuss die sinnvollere Lösung für beide Parteien.

Viele nutzen bei der Bezahlung ihrer Fortbildungskosten beispielsweise zur Dentalhygienikerin die Möglichkeit der Ratenzahlung. Können die Kursgebühren bereits im ersten Jahr der Zahlung vollständig abgesetzt werden, oder muss das aufgeteilt werden? Und wie ist es, wenn die Praxis einen Teil übernimmt?

Jenni: Eine Fortbildung zur Dentalhygienikerin ist eine enorme Investition. Viele Teilnehmerinnen bezahlen nicht nur die Kursgebühren, sondern haben zusätzlich Fahrtkosten, Übernachtungen, Lernmaterialien und manchmal auch Verdienstaussfälle. Wichtig ist vor allem, von Anfang an alle Unterlagen zu sammeln. Nicht nur die große Rechnung des Bildungsanbieters, sondern auch kleinere Belege. Und mit der eigenen Praxis zu sprechen. Eine Praxis profitiert erheblich davon, wenn eine Mitarbeiterin sich weiterentwickelt. Deshalb darf man auch selbstbewusst fragen, ob die Praxis einen Teil der Kosten übernimmt.

Anne: Eine beruflich veranlasste Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf kann definitiv als Werbungskosten berücksichtigt werden. Es gilt aber grundsätzlich das Abflussprinzip: Das bedeutet bei einer Ratenzahlung, die in dem betreffenden Jahr bezahlten Raten. Übernimmt die Praxis einen Teil der Kosten, kann die ZFA nur den Teil als eigene Werbungskosten geltend machen, den sie wirtschaftlich selbst getragen hat. Rechnungen, Zahlungsnachweise und Kursbeschreibung bitte aufbewahren!

Immer mehr ZFA bilden sich zudem online weiter, über kostenpflichtige Plattformen, Webinare oder YouTube-Kurse. Was davon erkennt das Finanzamt tatsächlich als Werbungskosten an?

Jenni: Entscheidend ist nicht, ob eine Fortbildung in einem Seminarraum, über eine Lernplattform oder in einem Webinar stattfindet. Entscheidend ist, ob die ZFA dadurch beruflich weiterkommt. Onlineangebote können sogar besonders

hilfreich sein, weil sie sich besser mit Beruf, Familie und Teilzeitarbeit vereinbaren lassen.

Anne: Steuerlich kommt es nicht auf die Bezeichnung der Plattform an, sondern auf den objektiv erkennbaren beruflichen Zusammenhang. Auch kostenpflichtige Videokurse können Werbungskosten darstellen. Problematisch wird es, wenn private und berufliche Inhalte stark vermischt sind oder keine nachvollziehbare Rechnung vorliegt. Die sollte vor allem bei größeren Plattform-Abonnements geprüft werden.

Viele ZFA übernehmen in der Praxis zusätzliche Aufgaben wie Abrechnung oder Praxismanagement. Kann man dafür eine separate Vergütung vereinbaren, und was bedeutet das steuerlich?

Jenni: Leider passiert es häufig schleichend: Eine Mitarbeiterin hilft erst gelegentlich, wird dann immer häufiger gefragt und trägt irgendwann dauerhaft Verantwortung, ohne dass Aufgabenbereich, Arbeitszeit oder Vergütung angepasst wurden. Mein Rat: zusätzliche Aufgaben sichtbar machen, indem man über einige Wochen aufschreibt, welche zusätzlichen Aufgaben man übernommen hat, wie viel Zeit dafür benötigt wurde, welche Verantwortung dadurch getragen wird, welchen wirtschaftlichen oder organisatorischen Mehrwert die Praxis davon hat und welche Fehler oder Kosten dadurch für die Praxis vermieden werden. Damit lässt sich ein viel besseres Gespräch führen als mit dem allgemeinen Satz: „Ich mache inzwischen so viel mehr.“

Anne: Eine separate Vergütung kann arbeitsvertraglich vereinbart werden. Steuerlich handelt es sich grundsätzlich um normalen Arbeitslohn. Neben einer klassischen Gehaltserhöhung können Praxis und Arbeitnehmende auch über ergänzende Vergütungsbausteine sprechen, wie die betriebliche Altersvorsorge, Fortbildungsübernahmen oder andere steuerlich begünstigte Arbeitgeberleistungen.

Teil 2 des Interviews lesen Sie in der nächsten Ausgabe.



BVZP

Bundesverband zahnmedizinischer
Fachkräfte in der Prävention